

## ANHANG B

# Prüfprotokolle

- Prüfprotokolle Brutvögel (5 Arten und 4 Gilden):  
Eisvogel, Kiebitz, Krickente, Mäusebussard, Turmfalke, Bodenbrüter,  
Gehölfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter, Arten der Gewässer
- Prüfprotokolle Gastvögel (18 Arten, betrachtet in 3 Gruppen):  
Austernfischer, Blässgans, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Graureiher,  
Großer Brachvogel, Haubentaucher, Höckerschwan, Kiebitz, Kormoran,  
Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Singschwan  
und Zwergtaucher

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Eisvogel (*Alcedo atthis*) (Brutvogel)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen
	3		RL regional: Tiefland-West
		2	RL regional: Watten und Marschen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland<sup>2</sup></b> (SUDFELDT ET AL. 2013)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Eisvogel bevorzugt kleinfischreiche, saubere und langsam fließende Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern in offenem oder bewaldetem Gelände. Für den Fischerfolg sind gute Sichtverhältnisse im Wasser sowie überhängende Ansitzwarten von Bedeutung (NLWKN 2011).

Eisvögel können Stand-, Strich- und Zugvögel sein. In Niedersachsen überwiegen Standvögel. Ihr Wanderverhalten ist abhängig von den klimatischen Bedingungen im Winter (NLWKN 2011).

#### 4.2 Verbreitung

Der Eisvogel kommt in Deutschland mit ca. 7.000 Brutpaaren vor, in Niedersachsen brüten rund 700 Paare. Europaweit ist ein Rückgang des Bestands zu verzeichnen. Während es in Deutschland und Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zum Teil starke Abnahmen im Bestand gab, konnte eine leichte Erholung festgestellt werden. Natürliche Bestandsschwankungen ergeben sich in Abhängigkeit von der Strenge der Winter. Niedersachsen kommt bezüglich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa eine hohe Verantwortung zu (NLWKN 2011).

<sup>1</sup> Eine Einstufung erfolgt nur auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten (ETC/BD 2015)

<sup>2</sup> Angabe für 12-Jahres-Trend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Es liegen drei Nachweise des Eisvogels aus dem Bereich der KWAL und des UW Fedderwarden sowie ein Nachweis ca. 400 m östlich des Mastes Nr. 47 vor.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es liegen keine Nachweise von Brutröhren vor. Östlich des UW Fedderwarden quert die KWAL das Große Fedderwardener Tief. Zwar können Brutröhren hier nicht sicher ausgeschlossen werden, jedoch ist eine Beschädigung der Brutröhren durch die Querung des Gewässers in geschlossener Bauweise auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Denkbar wäre nur eine Gefährdung über Leitungsanflug, Eisvögel gelten jedoch nicht als vogelschlag-relevante Art.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Möglicherweise ja: Falls Brutröhren im Umfeld der Gewässerquerung der KWAL östlich des UW Fedderwarden vorkommen, sind (erhebliche) Störungen nicht auszuschließen, da es sich in der Nähe der Brutröhren um eine störungsempfindliche Art handelt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V<sub>A6</sub> – Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit:

Keine Baumaßnahmen während der Brutzeit des Eisvogels (April bis September) im Bereich der Gewässerquerung der KWAL östlich des geplanten UW Fedderwarden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**  
V<sub>A</sub>6 – Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit  
  
Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (Brutvogel)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	2	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen
	3		RL regional: Tiefland-West
		3	RL regional: Watten und Marschen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland<sup>2</sup></b> (SUDFELDT ET AL. 2013)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN 2010)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Kiebitz besiedelt viele unterschiedliche Offenlandbiotop. So werden beispielsweise trockene und nasse Grünlandbereiche, Heiden, Moore, Salzwiesen und Ackerbaugelände besiedelt (SÜDBECK ET AL. 2005). Das Nest legt der Kiebitz meist an einer spärlich bewachsenen Stelle an, die ihm einen guten Überblick gewährt (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Kiebitz brütet in geeigneten Gebieten in lockeren Kolonien und hat im Jahr 1-2 Bruten. Als Kurzstreckenzieher kommt der Kiebitz ab Ende Februar bis Ende März in seinen Brutgebieten an, wo er von Ende März bis Mitte April die höchste Balzaktivität zeigt (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Abzug aus den Brutgebieten erfolgt ab Anfang Juni, wobei erfolglose Paare auch schon früher wegziehen können (SÜDBECK ET AL. 2005).

#### 4.2 Verbreitung

Der Kiebitz ist in weiten Teilen Nordeuropas flächendeckend verbreitet. Auf der Iberischen Halbinsel taucht er in vielen Gebieten nur im Winter als Rastvogel auf (Bauer et al. 2005). Die höchsten Dichten erreicht der Kiebitz im Tiefland (vor allem Niederlande, Norddeutschland und Polen), der gesamteuropäische Bestand liegt laut Bauer et al. (2005) bei 1,7-2,8 Mio. BP, ist aber stark abnehmend. In Deutschland brüten etwa 75.000 Paare und in Niedersachsen etwa 25.000 Paare. Sowohl deutschlandweit als auch in Niedersachsen nehmen die Bestände ab, wobei die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa sehr hoch ist. Die Hauptverbreitungsgebiete liegen in den Küstenregionen. Größere Binnenlandvorkommen existieren am Dümmer und in der Diepholzer Moorniederung, in den Raddetälern, in der Grafschaft Bentheim sowie im Schneckenbruchgebiet (LK Osnabrück) (NLWKN 2010).

<sup>1</sup> Eine Einstufung erfolgt nur auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten (ETC/BD 2015)

<sup>2</sup> Angabe für 12-Jahres-Trend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

2007/2008 wurden 19 Reviere des Kiebitzes registriert. Aus den Jahren 2009 bis 2013 liegen weitere 20 Beobachtungen (Status: Brutverdacht/Brutzeitfeststellung oder unbekannt) vor.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein Verlust von mehreren Revieren durch Meidung von Freileitungen (Kulisseneffekt) ist im Bereich des NSG Driefeler Wiesen nicht auszuschließen, da bisher keine Vorbelastung durch Freileitungen vorliegt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Bei den NSG Driefeler Wiesen wurden mehrere Reviere sowohl 2008 als auch 2013 nachgewiesen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ausreichend unbesetzte und geeignete Reviere im Umfeld vorhanden sind.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Ja, bei Umsetzung der folgenden Maßnahme:

K4 – Grünlandextensivierung Hof Kronsburg (CEF-Maßnahme Kiebitz)

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Möglicherweise ja:

Kiebitze sind wie die meisten Limikolen aufgrund ihres schlechten dreidimensionalen Sehvermögens als vogelschlagrelevante Art zu betrachten. Darüber hinaus ist potenziell bei der Flächeninanspruchnahme während der Brutzeit ein Verlust von Gelegen möglich.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

V<sub>A2</sub> – Baustelleneinrichtung im Winter

V<sub>A7</sub> – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

V<sub>A6</sub> – Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit:

Keine Baumaßnahmen während der Brutzeit des Kiebitz (März bis Juli) im Bereich Freileitung zwischen Mast Nr. 42 und 46

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?**  
**(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Möglicherweise ja: Kiebitze sind wie die meisten Limikolen als störungsempfindliche Art zu betrachten. Im Bereich des NSG Driefelder Wiesen quert die geplante Freileitung ein größeres Vorkommen des Kiebitz, hier ist nicht sichergestellt, dass ein Ausweichen auf andere Flächen möglich ist.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

V<sub>A2</sub> – Baustelleneinrichtung im Winter

V<sub>A6</sub> – Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit:

Keine Baumaßnahmen während der Brutzeit des Kiebitz (März bis Juli) im Bereich Freileitung zwischen Mast Nr. 42 und 46

Darüber hinaus:

K4 – Grünlandextensivierung Hof Kronsburg (CEF-Maßnahme Kiebitz)

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein



## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>A</sub>2 – Baustelleneinrichtung im Winter

V<sub>A</sub>6 – Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit

V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

K4 – Grünlandextensivierung Hof Kronsburg (CEF-Maßnahme Kiebitz)

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Krickente (*Anas crecca*) (Brutvogel)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Niedersachsen
	3		RL regional: Tiefland-West
		3	RL regional: Watten und Marschen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland<sup>2</sup></b> (SUDFELDT ET AL. 2013)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN 2010)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die Krickente nutzt als Lebensraum hauptsächlich den Flachwasserbereich stehender Gewässer, aber auch Schlamm- und Schlickflächen, Wattbereiche und Brackwasserlagunen. Sie ernährt sich von sowohl tierischer als auch pflanzlicher Nahrung, oft im jahreszeitlichen Wechsel. Im Winter werden Sämereien und tierische Anteile wie z. B. kleine Wirbellose bevorzugt. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht, wobei der Nahrungserwerb im Schlamm und Seichtwasser bis ca. 20 cm Wassertiefe, teilweise auch in Feuchtwiesen, stattfindet (NLWKN 2011b)

#### 4.2 Verbreitung

Die Krickente hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im nördlichen Teil Eurasiens. In Mitteleuropa ist die Anzahl der Brutpaare vergleichsweise gering (BAUER & BERTHOLD 1997). In Niedersachsen kommt die Krickente mit ca. 2.700 Brutpaaren vor (KRÜGER & OLTMANN 2007).

<sup>1</sup> Eine Einstufung erfolgt nur auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten (ETC/BD 2015)

<sup>2</sup> Angabe für 12-Jahres-Trend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Ein Revier der Krickente wurde registriert.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Vorkommen der Krickente liegen deutlich außerhalb der flächenbeeinträchtigenden Wirkräume, daher sind diesbezüglich direkte und indirekte Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des geplanten Projektes auszuschließen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Möglicherweise ja: Krickenten sind wie die meisten Entenvögel aufgrund ihres schlechten dreidimensionalen Sehvermögens als vogelschlagrelevante Art zu betrachten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Möglicherweise ja: Krickenten sind wie die meisten Entenvögel als störungsempfindliche Art zu betrachten

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

V<sub>A6</sub> – Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit:

Keine Baumaßnahmen während der Brutzeit der Krickente (März bis Juni) im Bereich Freileitung zwischen Mast Nr. 42 und 44

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:



#### **Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>A6</sub> – Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit

V<sub>A7</sub> – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.



**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**



**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**



**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen



tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist



liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL



sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Mäusebussard (*Buteo buteo*) (Brutvogel)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	-	RL Niedersachsen
		-	RL regional: Tiefland-West
		-	RL regional: Watten und Marschen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland<sup>2</sup></b> (SUDFELDT ET AL. 2013)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN 2010)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Mäusebussard benötigt Wälder als Brutplatz und Offenland als Jagdhabitat. Seine Nester legt er in erster Linie in geschlossenen Waldgebieten an. Es werden aber auch Feldgehölze bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen für die Anlage des Horstes genutzt (BAUER ET AL. 2005). Der Mäusebussard nutzt seine Horste über viele Jahre hinweg, vorausgesetzt die Jagdhabitats im Umfeld bleiben in ihrer Qualität erhalten und Störungen im Umfeld des Horstes bleiben aus. Als Jagdhabitat werden besonders Offenlandflächen mit kurzer Vegetation im weiteren Umfeld der Horststandorte genutzt.

Der Revier- und Aktionsraum kann abhängig vom Nahrungsangebot sehr unterschiedlich groß sein. Die Reviergröße bzw. der gegen Artgenossen verteidigte Bereich lag bei Untersuchungen zwischen 0,7 und 1,8 km<sup>2</sup>. Der Mäusebussard betreibt in der Regel die Ansitzjagd, selten jagt er in niedrigem Suchflug. Gelegentlich kann ein Rütteln beobachtet werden. Die Geschlechtsreife erreichen Mäusebussarde in der Regel im Alter von 2-3 Jahren. In Folge der Reviertreue bilden die Partner nicht selten eine Dauerehe. Außerhalb der Brutzeit sind die Mäusebussarde eher gesellig als einzeln anzutreffen (MEBS & SCHMIDT 2006).

Die Revierbesetzung erfolgt in günstigen Gebieten ab Januar, in den meisten Gebieten ab März. Der Legebeginn ist i. d. R. zwischen Mitte März und Mitte Mai, wobei es regionale und jährliche Unterschiede gibt. Nach einer Brutdauer von 32-36 Tagen schlüpfen die Jungvögel die nach 42-49 Tagen ausfliegen (BAUER ET AL. 2005).

#### 4.2 Verbreitung

Der Mäusebussard ist über fast ganz Europa verbreitet, fehlt auf Island und in den nördlichsten Gegenden Skandinaviens sowie Russlands (MEBS & SCHMIDT 2006). In Deutschland ist er flächendeckend verbreitet. Die größten Bestände leben in Osteuropa, Frankreich, Deutschland und Polen. Hauptsächlich aufgrund nachlassender Verfolgung ist die Bestandsentwicklung des Mäusebussards in den Ländern Mitteleuropas seit den 1970er Jahren überwiegend positiv (MEBS & SCHMIDT 2006). Deutschlandweit weist die Mäusebussardpopulation einen Bestand von 77.000 bis 110.000 BP auf (SÜDBECK ET AL. 2007), in Niedersachsen brüten 10.000 Brutpaare.

<sup>1</sup> Eine Einstufung erfolgt nur auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten (ETC/BD 2015)

<sup>2</sup> Angabe für 12-Jahres-Trend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Es liegen zwei Nachweise der Art aus dem engeren Untersuchungsraum der LH-14-315 bei Langwerth vor. Darüber hinaus liegen Nachweise der Art aus dem weitem Untersuchungsraum vor.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Zuge der Aufstellung eines Schutzgerüsts (Querung der BAB 29 zwischen Mast Nr. 8 und Nr. 9) wird möglicherweise ein Horst zerstört, da sich die Arbeitsfläche mit dem Horstbaum überlagert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

Um das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Schutzgerüst so zu realisieren, dass keine Beeinträchtigung des Horstbaumes entsteht, sollte dies nicht möglich sein ist eine Sperrung der Autobahn für den Seilzug vorzusehen und auf die Aufstellung des Schutzgerüsts zu verzichten.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Mäusebussarde besitzen als Greifvögel ein hervorragendes Sehvermögen und eine gute Manövrierfähigkeit und sind demnach nicht als vogelschlagrelevante Art zu betrachten. Mögliche Einzelverluste sind als unvermeidbare Kollisionen im Rahmen sozialadäquater Risiken einzustufen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

VA7 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein



d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja  nein

Der Mäusebussard ist in Niedersachsen häufig (ca. 10.000 Brutpaare) und befindet sich im guten Erhaltungszustand. Baubedingte Störungen führen daher nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen



## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**  
V<sub>A</sub>7 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung  
  
Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (Brutvogel)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Niedersachsen
	V		RL regional: Tiefland-West
		V	RL regional: Watten und Marschen

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU<sup>1</sup></b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland<sup>2</sup></b> (SUDFELDT ET AL. 2013)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN 2010)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Turmfalke lebt in halboffenen und offenen Landschaften aller Art und bevorzugt als Nachnutzer die Nistplätze von Krähen und Elstern in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, an Waldrändern und an hohen Gebäuden in Siedlungsbereichen (SÜDBECK ET AL. 2005). Gerne werden von den tag- und dämmerungsaktiven Turmfalken auch angebrachte Nistkästen genutzt (SÜDBECK ET AL. 2005).

Als Mittel- und Kurzstreckenzieher findet die Hauptdurchzugszeit der Turmfalken im März statt, wobei die ersten Jungvögel Ende Juni flügge sind (SÜDBECK ET AL. 2005). Ein Teil der Population überwintert auch im Brutgebiet und besetzt im März/April das Brutrevier (SÜDBECK ET AL. 2005).

#### 4.2 Verbreitung

Der Turmfalke ist über Gesamteuropa verbreitet und kommt in Mitteleuropa mit 80.000 bis 130.000 BP vom Tiefland bis ins Hochland in allen Regionen vor, nur stark bewaldete Gebiete werden gemieden (BAUER ET AL. 2005). Der Gesamtbestand liegt bei 330.000 bis 500.000 BP, wobei Deutschland mit einem Bestand von 42.000 bis 68.000 BP einen Verbreitungsschwerpunkt aufzeigt (BAUER ET AL. 2005). Die Bestandsentwicklung ist als eher rückläufig einzustufen, vor allem aufgrund der Habitatverschlechterung und einer höheren Mortalität (BAUER ET AL. 2005). In Niedersachsen kommt der Turmfalke mit ca. 4.500 Brutpaaren vor (KRÜGER & OLTMANN 2007).

<sup>1</sup> Eine Einstufung erfolgt nur auf Ebene der EU-Mitgliedsstaaten (ETC/BD 2015)

<sup>2</sup> Angabe für 12-Jahres-Trend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Es wurden 2 Paare registriert.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Brutvorkommen auf zu demontierenden Masten können nicht sicher ausgeschlossen werden, daher können durch den Rückbau der Maste ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A</sub>10 Entfernen von Nestern auf zu demontierenden Masten außerhalb der Brutzeit

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Bei Verlust von Nistplätzen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass im ausreichenden Maße Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

V<sub>A</sub>10 Entfernen von Nestern auf zu demontierenden Masten außerhalb der Brutzeit

Zum vorgezogenen Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf Masten sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 (5) BNatSchG werden in diesem Falle vorab Nisthilfen für Turmfalken an geeigneten Bäumen oder Bestandsmasten angebracht (CEF Maßnahme).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Turmfalken auf zu demontierenden Masten nisten. Werden diese während der Brutzeit entfernt, können potenziell Gelege des Turmfalken verloren gehen bzw. Jungtiere getötet werden.

Turmfalken besitzen als Greifvögel ein hervorragendes Sehvermögen und eine gute Manövrierfähigkeit und sind demnach nicht als vogelschlagrelevante Art zu betrachten. Mögliche Einzelverluste sind als unvermeidbare Kollisionen im Rahmen

sozialadäquater Risiken einzustufen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

V<sub>A</sub>10 Entfernen von Nestern auf zu demontierenden Masten außerhalb der Brutzeit

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Ja, im Bereich der Masten Nr. 8 und Nr. 43 der LH-14-315 liegen Brutplätze im Wirkraum baubedingter Störungen.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V<sub>A</sub>6 Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit:

Keine Baumaßnahmen während der Brutzeit des Turmfalken (April bis Juli) im Bereich der Freileitung an den Masten Nr. 8 und Nr. 43

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:



#### **Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>A</sub>6 Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit

V<sub>A</sub>7 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

V<sub>A</sub>10 Entfernen von Nestern auf zu demontierenden Masten außerhalb der Brutzeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.



#### **CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

V<sub>A</sub>10 Entfernen von Nestern auf zu demontierenden Masten außerhalb der Brutzeit

→ CEF-Maßnahme (Aufhängen von Nisthilfen) im Falle der Entfernung von Nistplätzen des Turmfalken vorgesehen.

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.



**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**



**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen



**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**



**liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**



**sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Gilde Bodenbrüter:** Austernfischer, Baumpieper, Braunkehlchen, Brandgans, Fasan, Fitis, Goldammer, Graugans, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Stockente

### 2. Schutzstatus

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>Deutschland<sup>1</sup></b> (SUDFELDT ET AL. 2013)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN 2010)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

*In dieser nistökologischen Gilde werden verschiedene Arten zusammengefasst, die am Boden oder bodennah brüten. Ihre Nester werden in der Regel jedes Jahr neu gebaut.*

#### 4.2 Verbreitung

*Die genannten Arten zählen entweder zu den in Deutschland insgesamt weit verbreiteten und häufigen Arten oder zu Arten der Küsten die vor allem im niedersächsischen Tiefland weit verbreitet und häufig sind.*

<sup>1</sup> Angabe für 12-Jahres-Trend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Bereich der Arbeitsflächen der Freileitung (Neubau, Demontage und Provisorien) und der Erdkabelabschnitte, der Zuwegungen außerhalb befestigter Wege, der Seilzugflächen der Freileitungsabschnitte und der Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Umspannwerke kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A1</sub> Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten

V<sub>A2</sub> Baustelleneinrichtung im Winter

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Bei den genannten Arten handelt es sich um Arten, die ihre Fortpflanzungsstätten in der Regel jedes Jahr neu bauen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich nur um einen gewissen Teil eines Habitats, das in seiner Gesamtheit für potenzielle Fortpflanzungsstätten zur Verfügung steht.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen einer Baustelleneinrichtung während der Brutzeiten können Entwicklungsformen der genannten Arten getötet oder verletzt werden. Eine Tötung adulter Individuen der genannten Arten im Rahmen der Baustelleneinrichtung kann aufgrund der Fluchreflexe adulter Individuen ausgeschlossen werden. Die Arten Brandgans, Graugans, Schwarzkehlchen und Stockente weisen eine mittlere Gefährdung im Hinblick auf Leitungsanflug auf, der Austernfischer eine hohe Gefährdung.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A1</sub> Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhricht

V<sub>A2</sub> Baustelleneinrichtung im Winter

V<sub>A7</sub> Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Kleinräumig kann es durch das geplante Vorhaben potenziell zu einer Störung einzelner Brutpaare während der Aufzuchtzeiten kommen, da es sich bei den Arten jedoch um häufige und weit verbreitete Arten handelt ist die Störung einzelner Brutpaare nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

**snahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung



**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>A</sub>1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten  
V<sub>A</sub>2 Baustelleneinrichtung im Winter  
V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Gilde Gehölzfreibrüter:** Aaskrähe, Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeisser, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

### 2. Schutzstatus

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>Deutschland<sup>1</sup></b> (SUDFELDT ET AL. 2013)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN 2010)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung

#### 4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*In dieser nistökologischen Gilde werden verschiedene Arten zusammengefasst, die ihre Nester offen in Gebüsch oder Bäumen bauen. Ihre Nester werden in der Regel jedes Jahr neu gebaut.*

#### 4.2 Verbreitung

*Die genannten Arten zählen zu den in Deutschland insgesamt weit verbreiteten und häufigen Arten.*

<sup>1</sup> Angabe für 12-Jahres-Trend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Bereich der Arbeitsflächen der Freileitung (Neubau, Demontage und Provisorien) und der Erdkabelabschnitte, der Zuwegungen außerhalb befestigter Wege, der Seilzugflächen der Freileitungsabschnitte und der Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Umspannwerke kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A1</sub> Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten

V<sub>A2</sub> Baustelleneinrichtung im Winter

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Bei den genannten Arten handelt es sich um Arten, die ihre Fortpflanzungsstätten in der Regel jedes Jahr neu bauen. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich nur um einen gewissen Teil eines Habitats, dass in seiner Gesamtheit für potenzielle Fortpflanzungsstätten zur Verfügung steht.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen einer Baustelleneinrichtung während der Brutzeiten können Entwicklungsformen der genannten Arten getötet oder verletzt werden. Eine Tötung adulter Individuen der genannten Arten im Rahmen der Baustelleneinrichtung kann aufgrund der Fluchtreflexe adulter Individuen ausgeschlossen werden. Abgesehen von der Nilgans weisen alle Arten dieser nistökologischen Gilde eine geringe bis sehr geringe Gefährdung im Hinblick auf Leitungsanflug auf. Eine Bewertung der Mortalitätsgefährdung durch Leitungsanflug für die Neozoe Nilgans liegt bisher nicht vor, in einem konservativen Ansatz wird davon ausgegangen, dass die Art in Anlehnung an die Bewertung anderer Arten der Entenvögel eine mittlere bis hohe Gefährdung aufweist.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V<sub>A1</sub> Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten

V<sub>A2</sub> Baustelleneinrichtung im Winter

V<sub>A7</sub> Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Kleinräumig kann es durch das geplante Vorhaben potenziell zu einer Störung einzelner Brutpaare während der Aufzuchtzeiten kommen, da es sich bei den Arten jedoch um häufige und weit verbreitete Arten handelt ist die Störung einzelner Brutpaare nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>A</sub>1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten

V<sub>A</sub>2 Baustelleneinrichtung im Winter

V<sub>A</sub>7 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Gilde Gehölzhöhlenbrüter:** Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise

### 2. Schutzstatus

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>Deutschland<sup>1</sup></b> (SUDFELDT ET AL. 2013)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN 2010)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung

#### 4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*In dieser nistökologischen Gilde werden verschiedene Arten zusammengefasst, die ihre Nester in Höhlen oder Halbhöhlen bzw. Nischen verschiedener Gehölze bauen. Die Bruthöhlen bzw. -nischen werden in der Regel über mehrere Jahre hinweg genutzt.*

#### 4.2 Verbreitung

*Die genannten Arten zählen zu den in Deutschland insgesamt weit verbreiteten und häufigen Arten.*

<sup>1</sup> Angabe für 12-Jahres-Trend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Bereich der Arbeitsflächen der Freileitung (Neubau, Demontage und Provisorien) und der Erdkabelabschnitte, der Zuwegungen außerhalb befestigter Wege, der Seilzugflächen der Freileitungsabschnitte und der Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Umspannwerke kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten kommen. Gleiches gilt für Bereiche in denen es zur Beseitigung und Beanspruchung von Gehölzvegetation und –habitaten durch Wuchshöhenbegrenzung (betriebsbedingt) kommt.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A1</sub> Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten

V<sub>A2</sub> Baustelleneinrichtung im Winter

V<sub>A4</sub> Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Bei Verlust von Nistplätzen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass im ausreichenden Maße Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

V<sub>A4</sub> Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

Zum vorgezogenen Ausgleich möglicher Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten an Gehölzen sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 (5) BNatSchG werden in diesem Falle vorab Nisthilfen für Gehölzhöhlenbrüter an geeigneten Bäumen angebracht (CEF Maßnahme).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein

### **(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)**

Im Rahmen einer Baustelleneinrichtung während der Brutzeiten können Entwicklungsformen der genannten Arten getötet oder verletzt werden. Eine Tötung adulter Individuen der genannten Arten im Rahmen der Baustelleneinrichtung können in der Regel aufgrund der Fluchtreflexe adulter Individuen ausgeschlossen werden. Alle Arten dieser nistökologischen Gruppe weisen eine sehr geringe Gefährdung im Hinblick auf Leitungsanflug auf.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

V<sub>A1</sub> Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten

V<sub>A2</sub> Baustelleneinrichtung im Winter

V<sub>A4</sub> Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten

**c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

**d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

**e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### **6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**  ja  nein

Kleinräumig kann es durch das geplante Vorhaben potenziell zu einer Störung einzelner Brutpaare während der Aufzuchtzeiten kommen, da es sich bei den Arten jedoch um häufige und weit verbreitete Arten handelt ist die Störung einzelner Brutpaare nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**  ja  nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein



## Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja  nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**  
V<sub>A</sub>1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten  
V<sub>A</sub>2 Baustelleneinrichtung im Winter  
V<sub>A</sub>4 Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten  
  
Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Art

**Gilde Arten der Gewässer und Röhrichte:** Rohrammer, Stockente, Sumpfrohrsänger

### 2. Schutzstatus

- FFH-RL- Anh. IV - Art  
 Europäische Vogelart

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
<b>Deutschland<sup>1</sup></b> (SUDFELDT ET AL. 2013)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b> (NLWKN 2010)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung

#### 4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*In dieser nistökologischen Gilde werden verschiedene Arten zusammengefasst, die für ihre Brutstandorte eine starke Bindung an Gewässer oder Röhrichte aufweisen.*

#### 4.2 Verbreitung

*Die genannten Arten zählen zu den in Deutschland insgesamt weit verbreiteten und häufigen Arten.*

<sup>1</sup> Angabe für 12-Jahres-Trend.

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Bereich der Arbeitsflächen der Freileitung (Neubau, Demontage und Provisorien) und der Erdkabelabschnitte, der Zuwegungen außerhalb befestigter Wege, der Seilzugflächen der Freileitungsabschnitte und der Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Umspannwerke kann es im Rahmen der Baufeldfreimachung zu einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten kommen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A1</sub> Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten

V<sub>A2</sub> Baustelleneinrichtung im Winter

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Rahmen einer Baustelleneinrichtung während der Brutzeiten können Entwicklungsformen der genannten Arten getötet oder verletzt werden. Eine Tötung adulter Individuen der genannten Arten im Rahmen der Baustelleneinrichtung können in der Regel aufgrund der Fluchtreflexe adulter Individuen ausgeschlossen werden. Abgesehen von der Stockente weisen die Arten dieser nistökologischen Gruppe eine sehr geringe Gefährdung im Hinblick auf Leitungsanflug auf, die Stockente weist eine mittlere Gefährdung auf.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A1</sub> Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten

V<sub>A2</sub> Baustelleneinrichtung im Winter

V<sub>A7</sub> – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Kleinräumig kann es durch das geplante Vorhaben potenziell zu einer Störung einzelner Brutpaare während der Aufzichtszeiten kommen, da es sich bei den Arten jedoch um häufige und weit verbreitete Arten handelt ist die Störung einzelner Brutpaare nicht geeignet den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

- V<sub>A</sub>1 Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und Röhrichten
- V<sub>A</sub>2 Baustelleneinrichtung im Winter
- V<sub>A</sub>7 Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

**tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist**

**liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**

**sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

#### Rastvögel

**Blässgans (*Anser albifrons*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Arten	/	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelarten	/	RL Niedersachsen ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Blässgans bevorzugt in den meisten Regionen offenes, feuchtes Grünland. Außerdem werden auch Raps- und Wintergetreidefelder als Lebensraum genutzt. Blässgänse ernähren sich grasend von pflanzlicher Nahrung, vor allem von Gräsern, Getreidekörnern, Gemüse und Kulturpflanzen und an der Küste gelegentlich auch Salzpflanzen (NLWKN 2011a).

Der Austernfischer sucht Nahrung an der Küste, vor allem im Watt und auf Muschelbänken. Bei Hochwasser finden sich große Ansammlungen an ungestörten Rastplätzen auf z. B. Sandbänken und Sandstränden, aber auch in unteren Salzwiesen und auf Steinbuhnen. Als Nahrung dienen an der Küste beispielsweise Muscheln und Schnecken, im Binnenland Regenwürmer und Insekten. Die Nahrung wird durch Stochern im Schlamm ertastet oder am Boden aufgepickt (NLWKN 2011c)

Die Brandgans besiedelt Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen, vor allem Inseln, aber auch Dünen und Flussmündungen. Im Binnenland kommt sie an Still- und Fließgewässern vor. Die Nahrung (z. B. Muscheln, Schnecken, Würmer) werden bevorzugt in Schlamm-, Watt- und Schlickflächen gesucht (NLWKN 2011e).

Graureiher nutzen als Schlafplatz Gehölzgruppen in Gewässernähe und zur Nahrungssuche dienen neben den Flachwasserbereichen und Verlandungszonen, insbesondere im Winter auch Grünland und Ackerflächen, auf denen sie auf Mäusejagd gehen (BAUER ET AL. 2005).

Der Große Brachvogel geht vor allem im Wattenmeer, in Flusswatten und auf Grünland auf Nahrungssuche. Ruhe- und Hochwasserrastplätze befinden sich z. B. in großräumigen unbeweideten Salzwiesen sowie binnendeichs auf Grünland. Als Nahrungsgrundlage dienen z. B. Krebstiere, Muscheln und Schnecken, im Binnenland auch Regenwürmer, Insekten und Asseln (NLWKN 2011d).

*Der Singschwan ist vor allem auf großen, offenen Flächen anzutreffen. Als Nahrungsflächen dienen feuchte bis überflutete Grünland- oder Ackerflächen mit Mais oder Raps. Als Schlafgewässer werden größere, offene Wasserflächen (Seen, Teiche, Moorflächen) genutzt. Singschwäne ernähren sich pflanzlich, vor allem von Gräsern, Raps und Mais. Die Nahrungssuche erfolgt an Land grasend, auf dem Wasser gründelnd (NLWKN 2011a).*

*Der Kiebitz benötigt offene und unverbaute Landschaften. Rast- und Nahrungsplätze finden sich sowohl im Grünland als auch auf Ackerflächen (NLWKN 2011d).*

## **4.2 Verbreitung**

*Die Blässgans ist ein häufiger Durchzügler und Wintergast in allen naturräumlichen Regionen außer dem Bergland und Harz. Schwerpunkte sind in Ostfriesland, Unterems, Dümmer, Steinhuder Meer und an der Unter- und Mittelelbe. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 425.000 Individuen, der in Niedersachsen 140.000. Dabei haben die Bestände in den letzten 20 Jahren deutlich zugenommen (NLWKN 2011a).*

*Der Austernfischer hat große Rastbestände ausschließlich in der Region Watten und Marschen. Im Binnenland kommen nur Einzelvögel oder kleine Trupps vor. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 230.000, der in Niedersachsen 145.000 Individuen. Niedersachsen kommt eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Austernfischers zu. Die Rastbestände sind dabei in Teilen des Wattenmeers in den letzten Jahren deutlich rückläufig (NLWKN 2011c)*

*Die Brandgans kommt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens in kleinen Zahlen vor. Größere Rastbestände befinden sich nur im Wattenmeer und an der Unterelbe. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 175.000, in Niedersachsen 80.000 Individuen. Die Rastbestände im Wattenmeer sind leicht rückläufig, so auch in Niedersachsen (NLWKN 2011e).*

*Der Graureiher kommt mit etwa 4.700 Individuen in Niedersachsen vor (KRÜGER & OLTMANN 2007).*

*Der Große Brachvogel kommt in allen naturräumlichen Regionen mit Ausnahme Harz vor. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei im Wattenmeer und an den Flussniederrungen. Größere Bestände gibt es auch in binnenländischen Grünland- und Feuchtgebieten. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 140.000, in Niedersachsen 90.000 Individuen. Im Wattenmeer sind die Bestände insgesamt stabil, so auch in Niedersachsen (NLWKN 2011d).*

*Die Rastbestände und Wintervorkommen des Singschwans konzentrieren sich an der Elbe, Weser, Altes und Ems. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 25.000, in Niedersachsen 5.000 Individuen. Der Trend ist insgesamt stabil bis zunehmend (NLWKN 2011a).*

*Größere Rastvogeltrupps des Kiebitzes können überall in Niedersachsen auftreten. Schwerpunkt vorkommen bilden die naturräumlichen Regionen Watten und Marschen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 750.000, der in Niedersachsen 150.000 Individuen, wobei der Bestand in Niedersachsen stabil ist (NLWKN 2011d).*



## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nachweise aus Probeflächen der Rastvogelzählung (Lage der Probeflächen s. Karte 6.2-2 der Umweltstudie):

- Blässgans: Probeflächen PF-FL-2 und PF-FL-3
- Austernfischer: Probeflächen PF-FL-2 und PF-FL-8
- Brandgans: Probeflächen PF-FL-2, PF-FL-3 und PF-FL-5
- Graureiher: Probeflächen PF-FL-2 bis PF-FL-9
- Großer Brachvogel: Probeflächen PF-FL-2 bis PF-FL-8
- Singschwan: Probeflächen PF-FL-3 und PF-FL-5
- Kiebitz: Probeflächen PF-EK-7, PF-FL-2 bis PF-FL-4 und PF-FL-5 bis PF-FL-8

Weitere Informationen in Anlage 17 Tabelle 5-10 und Anhang A, Tabelle 2.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG sind für Rastvögel vor allem Schlafplätze. Bei Blässgans, Brandgans, Singschwan, Graureiher und Austernfischer befinden sich diese i. d. R. auf bzw. in der Nähe von Gewässern. Die Ruhestätten des Kiebitzes und des Großen Brachvogels befinden sich zwar im Offenland, bei den in Anspruch genommenen Offenlandbereichen handelt es sich jedoch nur um Teilbereiche einer durch Offenland geprägten Landschaft, sodass diese nicht als essentielle Ruhestätten anzusehen sind. Die Nahrungshabitate befinden sich im Binnenland bei allen Arten im Offenland bzw. im Bereich von Gewässern. Es wird regelmäßig Offenland, wie Wiesen, Weiden und Äcker, zur Nahrungssuche aufgesucht. Essenzielle Nahrungshabitate dieser Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die von den behandelten Rastvögeln regelmäßig aufgesuchten Bereiche im UR werden weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder die Erdkabelabschnitte zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion der im UR vorhandenen Ruhestätten für Rastvögel wird weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder den Erdkabelabschnitt eingeschränkt, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.



d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja  nein

## 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja  nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Möglicherweise ja:

alle Arten sind aufgrund ihres schlechten dreidimensionalen Sehvermögens als vogelschlagrelevante Arten zu betrachten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja  nein

d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

## 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja  nein

Es ist nicht auszuschließen, dass sich erhebliche Störungen ergeben, sofern Bauarbeiten in den zeitlichen und räumlichen Rastschwerpunkten empfindlicher Vogelarten stattfinden.

**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

V<sub>A</sub>11 – Bauzeitenbeschränkung während der Rastzeit:

- Keine Baumaßnahmen während der rastzeitlichen Schwerpunkte der sensiblen Arten (Anfang Oktober bis Ende März) im Bereich der geplanten Freileitung, Mast Nr. 30 (KÜA)–Mast Nr. 34 und Mast Nr. 41–Mast Nr. 47

Darüber hinaus wirkt sich folgende Maßnahme positiv aus:

K4 – Grünlandextensivierung Hof Kronsburg (CEF-Maßnahme Kiebitz)

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja  nein

**Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**

**Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)**

ja  nein

**Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen**

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

V<sub>A</sub>11 – Bauzeitenbeschränkung während der Rastzeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

#### Rastvögel

Gänsesäger (*Mergus merganser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Arten	/	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelarten	/	RL Niedersachsen ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Niedersachsen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die beiden Arten Gänsesäger und Zwergtaucher halten sich während der Rastzeit fast ausschließlich auf dem Gewässer oder in unmittelbarer Gewässernähe auf. Sie bevorzugen größere Binnengewässer, kommen aber auch auf Flüssen vor. Der Gänsesäger ernährt sich hauptsächlich von Fischen, so dass fischreiche Gewässer bevorzugt werden. Der Zwergtaucher dagegen ernährt sich meist von Insekten, die er tauchend erbeutet. Somit nutzen beide Arten zur Nahrungssuche das Gewässer (BAUER ET AL. 2005).

Der Haubentaucher kommt außerhalb der Brutzeit v.a. auf größeren Binnengewässern vor. Kleinere Bestände findet man auch auf Fließgewässern und im Wattenmeer. Der Nahrungserwerb erfolgt tauchend, wobei sich die Hauptbeute z. B. aus Fischen, Insekten oder Krebstieren zusammensetzt (NLWK 2011b)

Der Kormoran hält sich ebenfalls sehr oft im Bereich von Gewässern auf, legt aber teilweise sehr große Strecken zwischen seinem Schlafplatz und den Nahrungshabitaten zurück, sodass er auch immer wieder abseits von großen Gewässern auftritt. Wie Gänsesäger und Haubentaucher ernährt er sich von Fischen und nutzt Gewässer als Jagdreviere (BAUER ET AL. 2005).

#### 4.2 Verbreitung

Alle genannten Arten kommen als Durchzügler und Wintergäste in Niedersachsen vor.

Schwerpunkte der Gastvogelverteilung des Gänsesägers liegen an der Elbe und der Weser sowie den größeren fischreichen Gewässern, wie dem Steinhuder Meer und Dümmer. Der Gastvogelbestand in Niedersachsen beträgt ca. 4.300 Individuen (NLWKN 1/2011).

Der Haubentaucher kommt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor, wobei die Schwerpunkte an größeren Stillgewässern liegen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 61.000, der in Niedersachsen 2.200 Individuen (NLWKN 2011b).

Der Bestand des Zwergtäuchers in Niedersachsen wird mit ca. 500 Individuen angegeben und der des Kormorans mit ca. 6.000 Individuen (KRÜGER ET AL 2010).

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nachweise aus Probeflächen der Rastvogelzählung (Lage der Probeflächen s. Karte 6.2-2 der Umweltstudie):

- Gänsesäger: Probeflächen PF-FL-2 und PF-FL-5
- Haubentaucher: Probeflächen PF-FL-2
- Kormoran: Probeflächen PF-FL-2, PF-FL-5 und PF-FL-9
- Zwergtaucher: Probeflächen PF-FL-2 und PF-FL-3

Weitere Informationen in Anlage 17 Tabelle 5-10 und Anhang A, Tabelle 2.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG sind für Rastvögel vor allem Schlafplätze. Bei den hier behandelten Arten befinden sich diese Schlafplätze auf bzw. in der unmittelbaren Umgebung von Gewässern. Die Nahrungshabitate befinden sich ebenfalls bei allen Arten im Bereich von Gewässern. Essenzielle Nahrungshabitate dieser Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die von den behandelten Rastvögeln regelmäßig aufgesuchten Bereiche im UR werden weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder die Erdkabelabschnitte zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein  
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion der im UR vorhandenen Ruhestätten für Rastvögel wird weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder den Erdkabelabschnitt eingeschränkt, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Möglicherweise ja:

alle Arten sind aufgrund ihres schlechten dreidimensionalen Sehvermögens als vogelschlagrelevante Arten zu betrachten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Es ist nicht auszuschließen, dass sich erhebliche Störungen ergeben, sofern Bauarbeiten in den zeitlichen und räumlichen Rastschwerpunkten empfindlicher Vogelarten stattfinden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A</sub>6 – Bauzeitenbeschränkung während der Rastzeit:

- Keine Baumaßnahmen während der rastzeitlichen Schwerpunkte der sensiblen Arten (Anfang Oktober bis Ende März) im Bereich der geplanten Freileitung, Mast Nr. 30 (KÜA)–Mast Nr. 34 und Mast Nr. 41–Mast Nr. 47

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  ja  nein  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

**Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung  
V<sub>A</sub>11 – Bauzeitenbeschränkung während der Rastzeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen**

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



## Allgemeine Angaben zur Art

### 1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

#### Rastvögel

**Blässhuhn (*Fulica atra*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schnatterente (*Anas strepera*)**

### 2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Arten	/	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelarten	/	RL Niedersachsen ggf. RL regional

### 3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	<b>günstig</b> GRÜN	<b>ungünstig- unzureichend</b> GELB	<b>ungünstig- schlecht</b> ROT
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Deutschland</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Niedersachsen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 4. Charakterisierung der betroffenen Art

#### 4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

*Das Blässhuhn kommt auf stehenden Binnengewässern vor. Im Winter kommt es auch auf größeren, deckungslosen Gewässern sowie langsam fließenden Gewässern vor. Die Art ist ein Allesfresser, die sowohl im Verlandungsbereich, als auch außerhalb des Gewässers auf Nahrungssuche geht (BAUER ET AL. 2005).*

*Die Krickente besiedelt vorwiegend den Flachwasserbereich stehender Gewässer, aber auch Schlamm- und Schlickflächen, Wattbereiche sowie Brackwasserlagunen. Die Nahrung setzt sich sowohl aus tierischen als auch aus pflanzlichen Bestandteilen zusammen. Die Nahrung wird seihend oder gründelnd gesucht im Schlamm und Seichtwasser, teilweise auch in Feuchtwiesen (NLWKN 2011b).*

*Die Löffelente kommt vor allem an eutrophen, flach stehenden Gewässern, in Feuchtwiesen und Überschwemmungsflächen vor. Zu den Lebensräumen gehören auch große Binnenseen und deren flache Buchten sowie Küsten und Brack- und Salzwasser. Die Nahrungssuche erfolgt beim Schwimmen seihend, oft auch gründelnd. Die Nahrungsgrundlage bilden sowohl tierische als auch pflanzliche Bestandteile (NLWKN 2011b).*

*Die Pfeifente kommt vor allem an der Küste (Watt und Salzwiesen) sowie an Flüssen, größeren flachen Binnengewässern und in flachgründigen Überschwemmungsflächen (Feuchtwiesen in den Niederungen) vor. Im küstennahen Binnenland können auch kleinere Gewässer hohe Rastbestände aufweisen, die sich in den umgebenden Wiesen ernähren. Die Ernährung erfolgt hauptsächlich herbivor, tierische Nahrung hat nur einen geringen Anteil (NLWKN 2011b).*

*Die Reiherente besiedelt stehende und langsam fließende Binnengewässer sowie künstliche Gewässer. Die Wintervorkommen sind weit gestreut, so gibt es Vorkommen auch an allen größeren Flüssen. Die Nahrung besteht überwiegend aus tierischen Komponenten wie z. B. Muscheln. Dabei erfolgt der Nahrungserwerb meist tauchend, selten kurz gründelnd (NLWKN 2011b).*

*Die Schnatterente kommt vorwiegend auf flachgründigen, stehenden und langsam fließenden, vegetationsreichen Gewässern und auch im Wattenmeer vor. Zu den Zugzeiten werden auch andere Gewässer besiedelt. Die Nahrung besteht überwiegend aus pflanzlichen Komponenten, wobei der Nahrungserwerb von der Wasseroberfläche aus seihend oder gründelnd erfolgt.*



## 4.2 Verbreitung

*Das Blässhuhn kommt als Standvogel sowie Kurzstreckenzieher das ganze Jahr über in Niedersachsen vor (BAUER ET AL. 2005). Für das Blässhuhn wird ein Bestand von etwa 10.000 Individuen angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007).*

*Die Krickente hat in Deutschland einen Gastvogelbestand von 100.000 Individuen, in Niedersachsen 18.000. In den letzten Jahren wurde eine rückläufige Tendenz der Gastvogelvorkommen in den Flussästuaren festgestellt, die nordwest-europäische Winterpopulation ist aber stabil (NLWKN 2011b).*

*Die Löffelente kommt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor, wobei z. B. Unterelbe, Dümmer und Steinhuder Meer als Schwerpunktorkommen gelten. Der Gastvogelbestand umfasst in Deutschland 26.000, in Niedersachsen 7.500 Individuen. Die Bestände sind stabil, im Niedersächsischen Wattenmeer ist jedoch ein leichter Rückgang zu verzeichnen (NLWKN 2011b).*

*Die Pfeifente ist ein sehr häufiger Gastvogel in Watten und Marschen, dort finden auch Überwinterungen in großer Zahl statt. Größere Ansammlungen gibt es auch in allen anderen naturräumlichen Regionen Niedersachsens (Ausnahme Harz), besonders in Flussniederungen und an größeren Binnenseen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 290.000, der in Niedersachsen 80.000 Individuen. Die nordwesteuropäischen Winterbestände sind in den letzten Jahren stabil (NLWKN 2011b).*

*Die Reiherente tritt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens auf, wobei die Schwerpunkte an den großen Binnengewässern und auf Elbe, Weser und Ems liegen. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 325.000, in Niedersachsen 9.000 Individuen und ist weitgehend stabil (NLWKN 2011b).*

*Die Schnatterente kommt in allen naturräumlichen Regionen Niedersachsens vor. Die Schwerpunkte bilden dabei das Wattenmeer, die Flussauen und größeren Binnengewässer. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 46.000, der in Niedersachsen 2.000 Individuen. Die nordwest-europäische Population ist in den letzten Jahren stark angestiegen (NLWKN 2011b).*

## Vorhabensbezogene Angaben

### 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell

Nachweise aus Probeflächen der Rastvogelzählung (Lage der Probeflächen s. Karte 6.2-2 der Umweltstudie)

- Blässhuhn: Probeflächen PF-FL- 2, PF-FL-3 und PF-FL-5
- Krickente: Probeflächen PF-FL-2 bis PF-FL-4 sowie PF-FL-5
- Löffelente: Probeflächen PF-FL-2
- Pfeifente: Probeflächen PF-FL-2, PF-FL-3 und PF-FL-5
- Reiherente: Probeflächen PF-FL-2
- Schnatterente: Probeflächen PF-FL-2

Weitere Informationen in Anlage 17 Tabelle 5-10 und Anhang A, Tabelle 2.

### 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

#### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG sind für Rastvögel vor allem Schlafplätze. Bei den hier behandelten Arten befinden sich diese Schlafplätze auf bzw. in der unmittelbaren Umgebung von Gewässern. Die Nahrungshabitate befinden sich ebenfalls bei den meisten Arten im Bereich von Gewässern. Es werden von einigen Arten angrenzende Wiesen und Felder zur Nahrungssuche genutzt. Essenzielle Nahrungshabitate dieser Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die von den behandelten Rastvögeln regelmäßig aufgesuchten Bereiche im UR werden weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder die Erdkabelabschnitte zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?  ja  nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die ökologische Funktion der im UR vorhandenen Ruhestätten für Rastvögel wird weder durch die geplante Trasse, noch durch die rückzubauende Freileitung oder den Erdkabelabschnitt eingeschränkt, sodass die Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

#### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Möglicherweise ja:

Alle Arten sind aufgrund ihres schlechten dreidimensionalen Sehvermögens als vogelschlagrelevante Arten zu betrachten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?  ja  nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)  ja  nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Es ist nicht auszuschließen, dass sich erhebliche Störungen ergeben, sofern Bauarbeiten in den zeitlichen und räumlichen Rastschwerpunkten empfindlicher Vogelarten stattfinden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein

V<sub>A</sub>11 – Bauzeitenbeschränkung während der Rastzeit:

- Keine Baumaßnahmen während der rastzeitlichen Schwerpunkte der sensiblen Arten (Anfang Oktober bis Ende März) im Bereich der geplanten Freileitung, Mast Nr. 30 (KÜA)–Mast Nr. 34 und Mast Nr. 41–Mast Nr. 47

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.  ja  nein

### Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?  
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)  ja  nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

## 7. Zusammenfassung

### Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

**Vermeidungsmaßnahmen**

V<sub>A</sub>7 – Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung

V<sub>A</sub>11 – Bauzeitenbeschränkung während der Rastzeit

Eine ausführliche Maßnahmendarstellung ist den Maßnahmenblättern (Anhang B) der Umweltstudie zu entnehmen.

**CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**

**FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**

**Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt**

### Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

**ERM has offices across the following  
countries worldwide**

Argentina	Netherlands
Australia	New Zealand
Belgium	Panama
Brazil	Peru
Canada	Poland
China	Portugal
Colombia	Puerto Rico
France	Romania
Germany	Russia
Hong Kong	Singapore
India	South Africa
Indonesia	Spain
Ireland	Sweden
Italy	Switzerland
Japan	Taiwan
Kazakhstan	Thailand
Kenya	United Arab Emirates
Korea	United Kingdom
Malaysia	United States
Mexico	Vietnam
Mozambique	

**ERM's Frankfurt Office**

Siemensstrasse 9  
63263 Neu-Isenburg  
Germany

T: +49 6102 206 0  
F: +49 6102 206 202

[www.erm.com/germany](http://www.erm.com/germany)